

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten****Artikel 1**

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der Fassung vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

- „e) Verkaufsstellen des stehenden Gewerbes mit einem begrenzten Warenangebot zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs (Kioske),“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 1956 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verändert. Flexiblere Arbeitszeiten, wachsende Mobilität und unterschiedliche Beschäftigungsstrukturen haben das Konsumverhalten sowie die Arbeits- und Lebensgewohnheiten der Bürger nachhaltig verändert. Die Anpassung der Öffnungszeiten trägt dazu bei, die wirtschaftliche Situation von Kiosken zu verbessern. Das gilt insbesondere in städtischen Gebieten, in denen die Nachfrage nach bestimmten Waren zu unterschiedlichen Tageszeiten variiert. Durch die aktuellen gesetzlichen Regelungen befinden sich Kioske gerade sonntags gegenüber Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Flughäfen sowie Tankstellen im Wettbewerbsnachteil.

Durch die Änderung der Öffnungszeiten wird den Bürgern mehr Flexibilität geboten, um kleinere Einkäufe auch am Sonntag zu erledigen. Nicht alle Menschen können an Werktagen Einkäufe erledigen. Besonders für Schichtarbeiter, Reisende oder Menschen mit spontanem Bedarf bieten sonntags geöffnete Kioske die Möglichkeit, wichtige Dinge wie Getränke, Snacks, Zeitungen, Tabakwaren oder Hygieneartikel spontan zu kaufen.

Des Weiteren sind Kioske häufig ein sozialer Treffpunkt im Viertel. Sie ermöglichen Begegnungen, fördern Nachbarschaftskontakte und bieten gerade für ältere oder alleinstehende Menschen ein Stück Lebensqualität und Gesprächsmöglichkeit am Wochenende. Für Behinderte ist ein Kiosk in der Nachbarschaft gut und ohne Aufwand zu erreichen. Kioske spielen damit eine wichtige Rolle in der Gemeinschaft. Erweiterte Öffnungszeiten tragen dazu bei soziale Interaktionen zu fördern.

Hinzu kommt, dass an Wochenenden viele Menschen touristisch oder in sonstiger Freizeitgestaltung unterwegs sind. Kioske sorgen dafür, dass auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten kleine Einkäufe möglich sind. Des Weiteren benötigen Kioske die Möglichkeit zur Anpassung ihrer Öffnungszeiten, um mit anderen Einzelhandelsunternehmen im Wettbewerb bestehen zu können. Für viele Kioskbetreiber ist der Sonntag ein besonders umsatzstarker Tag. Die Einnahmen an diesem Tag sichern oft den Fortbestand des Geschäfts, da die Konkurrenz durch große Supermärkte und Tankstellen an Werktagen besonders hoch ist. Viele Kunden schätzen die Möglichkeit, sonntags spontan etwas einzukaufen, ohne den Pkw oder den ÖPNV für das Warenangebot der räumlich weiter entfernten Tankstelle nutzen zu müssen. In einer modernen, urbanen Gesellschaft steigen die Ansprüche an Flexibilität und Komfort.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Zusätzliche Kosten sind durch die Neuregelungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Anfügung des Buchstabens e zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird Kiosken erlaubt, ihr Geschäft an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr zu öffnen. Somit werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kioskbetreiber gesichert und verbessert und zugleich Existenzgründer dazu motiviert, sich selbstständig zu machen. Damit wird auch weiteren Aspekten wie sozialer Integration und Teilhabe sowie der Flexibilisierung der Arbeitszeiten Rechnung getragen.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer